

Niederschrift der Arbeitsbedingungen gemäß § 2 Nachweisgesetz

Arbeitgeber/in

Arbeitnehmer/in

Beginn des Beschäftigungsverhältnisses

bei Befristungen: Dauer des Beschäftigungsverhältnisses vom: bis

Arbeits- / Einsatzort

Der Arbeitgeber behält sich das Recht vor, den Arbeitnehmer vorübergehend oder auf Dauer an anderen Orten einzusetzen:

Tätigkeitsbeschreibung/Aufgabengebiet

Höhe des Arbeitsentgeltes (EUR)

Sonstiges Entgelt (EUR)

Zuschläge/Zulagen (EUR)

Sonderzahlungen (EUR)

Fälligkeit der Entgeltzahlung

wöchentliche Arbeitszeit Stunden / Woche

Urlaubsdauer Tage / Jahr *oder* gesetzlich ja nein

Kündigungsfristen *oder* gesetzlich ja nein

zusätzlich anwendbare Regelungen Tarifvertrag Betriebsvereinbarung Dienstvereinbarung

Der Arbeitnehmer hat diese Niederschrift in doppelter Ausfertigung erhalten und ein unterschriebenes Original dem Arbeitgeber ausgehändigt. Mit dem Inhalt dieser Niederschrift erklärt er sich ausdrücklich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber/in

Hinweis

Das Nachweisgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, die wesentlichen Vertragsbedingungen eines Arbeitsverhältnisses aufzuzeichnen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen, soweit sie sich nicht bereits aus einem schriftlich abgeschlossenen Arbeitsvertrag ergeben. Dies ist **spätestens einen Monat nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zu erledigen**, sofern das Arbeitsverhältnis länger als ein Monat besteht. Die Pflicht zur schriftlichen Fixierung der wesentlichen Arbeitsbedingungen soll Rechtssicherheit und Klarheit im Arbeitsverhältnis schaffen. Dabei kommt der Dokumentation hinsichtlich der Arbeitsbedingungen lediglich deklaratorische, keine konstitutive Wirkung zu. Mit dem Nachweisgesetz wurde die europäische Nachweis-Richtlinie (RL91/533/EWG) in nationales Recht umgesetzt.